

1. Präambel
2. Vertragsschluss
3. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
4. Leistungsumfang, Verträge mit Dritten (Tankstellenpartner, Agenturen)
5. Kartensicherheit
6. Lieferung
7. Abrechnung / Rechnung
8. Zahlungsverkehr / Fälligkeit
9. Pflichten des Kunden
10. Konditionen
11. Haftung
12. Höhere Gewalt
13. Laufzeit / Vertragsübertragung / Kündigung
14. Gerichtsstand
15. Datenschutz
16. Salvatorische Klausel

1 Präambel

Die MTV Förster GmbH & Co. KG, Brüder-Grimm-Straße 22-24, 63450 Hanau (nachfolgend „MTV“) bietet dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) die Möglichkeit, bargeldlos gegen Vorlage der MTV Flottenkarte (nachfolgend „Flottenkarte“) Waren und Dienstleistungen an teilnehmenden Tankstellen und Waschstraßen von MTV zu erwerben. Eine Liste der teilnehmenden Standorte kann jederzeit im Internet unter www.foerster-oe.de/flottenkarte abgerufen werden. MTV behält sich vor, weitere Standorte mit der Akzeptanz der Flottenkarte auszustatten sowie Standorte herauszunehmen.

2 Vertragsschluss

Die Geschäftsbeziehung wird begründet durch die Unterzeichnung des Antragsformulars für die Flottenkarte durch den Kunden und die anschließende Übersendung von einer oder mehreren Flottenkarte(n) durch MTV, wodurch MTV Ihren Antrag entgegen und annimmt und der Vertrag zustande kommt. Das durch den Kunden unterzeichnete Antragsformular ist Bestandteil des Vertrages.

3 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Kunde erkennt bereits mit Antragstellung an, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) für die gesamte Geschäftsbeziehung und jeden einzelnen Vertrag im Rahmen der Nutzung der Flottenkarte und insbesondere für alle Lieferungen und Leistungen, welche bargeldlos durch Nutzung der Flottenkarte an den Tankstellen von MTV bezogen bzw. in Anspruch genommen werden, vollumfänglich gelten. Die jeweils aktuell gültige Fassung der AGB sind jederzeit im Internet unter www.foerster-oe.de/flottenkarte abrufbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für MTV nur insoweit verbindlich, als MTV diese explizit schriftlich im Einzelfall anerkannt hat.

4 Leistungsumfang, Verträge mit Dritten (Agenturen)

Der Verkauf von Kraftstoffen erfolgt im Namen und für Rechnung der MTV. Der Verkauf von Autogas (LPG) und Erdgas (CNG) erfolgt teilweise im Namen und für Rechnung des jeweiligen Gasversorgungsunternehmens – das entsprechende Agenturverhältnis ist an der Zapfsäule sowie auf dem Lieferschein angegeben.

MTV ist berechtigt Lieferungen abzulehnen, wenn die zuvor erbrachten Lieferungen und offenen Rechnungen das Limit (Verfügungsrahmen) des Kunden überschreiten. Sofern der Kunde die Ware bereits erhalten hat (bspw. Kraftstoffe) und eine Abwicklung über die Flottenkarte aufgrund von Limiterreichung nicht möglich ist, ist der Kunde verpflichtet ein anderes Zahlungsmittel bereit zu halten und zu verwenden.

Die Flottenkarte ist nicht zusammen mit anderen Rabatt- oder Sonderaktionen, Preisnachlässen oder Bonusprogrammen einsetzbar.

5 Kartensicherheit

Die Flottenkarte ist mit einem sogenannten PIN (Personal Identification Number) ausgestattet. Dieser ist vierstellig und kann zufällig oder nach Kundenwunsch generiert werden. Der PIN ermöglicht es dem Kunden sich zu legitimieren.

Wählt der Kunde die zufällige PIN-Vergabe, dann wird ihm der zufällig ermittelte PIN in einem gesonderten Schreiben per Post zugesandt. Im Falle eines PIN, der auf Kundenwunsch generiert wurde, erhält der Kunde kein weiteres gesondertes Schreiben.

Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit das PIN-Verfahren „PIN + Fahrer-Nr.“ zu wählen. Im Rahmen des Autorisierungsvorgangs wird hierbei zuerst eine vierstellige Fahrer-Nr. und im Anschluss die dazugehörige PIN abgefragt. Die Kombination aus Fahrer-Nr. und PIN ist für alle Flottenkarten eines Kunden mit dem entsprechenden PIN-Typ identisch.

Der Kunde muss bei Beantragung einer Flottenkarte je Karte einen Restriktionscode auswählen. Der Restriktionscode regelt die Freigabe einer Flottenkarte für den bargeldlosen Bezug von bestimmten Waren und Dienstleistungen (Berechtigungsstufen). Die verfügbaren Berechtigungsstufen können dem Antragsformular entnommen werden.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass bei personenbezogenen Flottenkarten der vorgesehene Karteninhaber unmittelbar nach Erhalt der Flottenkarte auf dem dafür vorgesehenen Feld auf der Kartenrückseite unterschreibt. Bei fahrzeugbezogenen Flottenkarten muss unverzüglich nach Erhalt der Flottenkarte das Kfz-Kennzeichen in das Unterschriftsfeld eingetragen werden. Das Personal an den Standorten von MTV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Karteninhabers zu überprüfen und bei Verdacht auf Missbrauch die Flottenkarte einzuziehen.

Um dem Kunden eine möglichst hohe Kartensicherheit bieten zu können und Missbrauch vorzubeugen, hat der Kunde die Möglichkeit die maximale Höhe des monatlichen Umsatzes einer jeden Flottenkarte fest einzuschränken. MTV wird aus dem kundenseitig vorgegebenen monatlichen Umsatzlimit einer Karte ein adäquates Tageslimit sowie ein entsprechendes Limit in Bezug auf die Transaktionsanzahl ableiten. MTV behält sich vor, die Limits der Marktentwicklung der Kraftstoffpreise sowie der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

Karten die über einen längeren Zeitraum (≥ 12 Monate) nicht aktiv genutzt wurden, können von MTV unangekündigt gesperrt werden. Derartig gesperrte Karten werden bei Ablauf ihrer Gültigkeit nicht automatisch ersetzt.

Bei Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung, bei einer verlorenen bzw. kopierten Flottenkarte oder bei unrechtmäßig bekanntgewordenem PIN ist dies unverzüglich anzuzeigen. Dies bedarf der Schriftform unter Angabe der Kartennummer, dem Ort und Zeitpunkt des Verlustes bzw. einer genauen Beschreibung des Missbrauchs.

Der Kunde haftet für den Fall des Missbrauchs für sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zu zwei Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bekanntgabe bei MTV.

6 Lieferung

Die durch PIN-Eingabe und/oder Unterschrift auf dem Lieferschein autorisierten Lieferungen gelten als vollständig erfolgt und der Höhe nach anerkannt. Das Verlustrisiko für Waren geht mit Lieferung auf den Kunden über.

7 Abrechnung / Rechnung

Die Lieferung von Kraft- und Schmierstoffen, sowie sonstiger Leistungen erfolgt zu den am Verkaufstag gültigen und ausgezeichneten Preisen der jeweiligen Tankstelle. MTV bietet dem Kunden die Möglichkeit, zwischen zwei Abrechnungsperioden zu wählen. Dies muss vom Kunden bereits im Antragsformular festgelegt werden. Der Kunde hat hierbei die Wahl zwischen einer monatlichen oder halbmonatlichen Abrechnung. Der Rechnungsabschluss erfolgt am letzten sowie zum 15. Tag eines Kalendermonats. Gebühren bzw. Kosten, die durch Rechnungserstellung und Portokosten entstehen, werden dem Kunden im Zuge der Abrechnung belastet. Die Höhe dieser Gebühren können dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis entnommen werden. MTV kann andere Abrechnungsperioden festlegen; über derartige Änderungen erhält der Kunde eine schriftliche Mitteilung.

Auf der Flottenkartenabrechnung erfolgt neben den im Namen und für Rechnung der MTV abgegeben Kraftstoffen, Waren und Dienstleistungen auch der Ausweis der Mehrwertsteuer für eventuell abweichende Kraftstofflieferanten (Autogas (LPG) und Erdgas (CNG)). Aus diesem Grund sind durch den Kunden die Autogas (LPG) und/oder Erdgas (CNG) enthaltenden Lieferscheine in Verbindung mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.

Der Kunde hat des Weiteren die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Splitt-Kriterien der Rechnungszusammenstellung die für ihn sinnvollste Alternative gemäß Antragsformular zu wählen.

MTV behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.

8 Zahlungsverkehr / Fälligkeit

Rechnungen aus der Abrechnung der Flottenkarte sind, sofern nicht anders vereinbart, 7 Tage nach dem Ende der Abrechnungsperiode fällig und werden dem Kunden in den vereinbarten Zeitabständen in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B-Mandat), sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde wird hierfür ein von MTV vorbereitetes Mandat unterzeichnen, dieses an seine Bank übergeben und ein durch die Bank bestätigtes Exemplar an MTV zurücksenden.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs wird die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt – das vereinbarte Zahlungsziel ändert sich hierdurch nicht.

Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen bzw. müssen von MTV ausdrücklich anerkannt werden oder rechtskräftig festgestellt sein.

Bei Kündigung des Vertrags, unabhängig von welcher Partei bzw. aus welchem Grund, hat MTV jederzeit das Recht, offene Forderungen gegenüber dem Kunden einzuziehen.

Zahlungsansprüche bei Nichtakzeptanz der Flottenkarte, gleich aus welchem Grund (beispielsweise Überschreitung des Limits, Kündigung oder sonstiger nicht vertragsgemäßer Verwendung), sind sofort fällig.

Im Falle einer ungenügenden Deckung des Bankkontos des Kunden und einer hieraus resultierenden Rücklastschrift behält sich MTV das Recht vor, sämtliche Flottenkarten des Kunden unverzüglich zu sperren und die offene Forderung zzgl. entstandener Bankgebühren erneut einzuziehen. Erfolgt die Zahlung der offenen Forderungen direkt durch den Kunden, so sind die MTV entstandenen Bankgebühren ebenfalls zu ersetzen.

9 Pflichten des Kunden - nicht abschließend -

Stellung von Sicherheiten

MTV ist, zu Beginn sowie während des Vertragsverhältnisses, berechtigt zur Besicherung entstandener oder zu erwartender Forderungen und Ansprüche, Sicherheiten in adäquater Höhe zu verlangen. Die Höhe der notwendigen Sicherheiten richtet sich insbesondere nach dem eingeräumten Limit (Verfügungsrahmen), dem Ergebnis eingeholter Auskünfte, der Anzahl der Flottenkarten und sonstigen verfügbaren Informationen. Als Sicherheiten werden Bank- und Barsicherheiten akzeptiert. MTV kann nach eigenem Ermessen jederzeit eine Anpassung der gestellten Sicherheiten verlangen, insbesondere bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden und bei Limiterhöhung. MTV wird den Kunden über die Höhe des eingeräumten Limits (Verfügungsrahmen) per Brief, Fax oder E-Mail informieren.

Sofern die Sicherheiten nicht binnen einer Frist von 10 Tagen gestellt werden, ist MTV berechtigt, die Karten des Kunden zu sperren oder das dem Kunden eingeräumte Limit zu reduzieren.

Melde- und Mitteilungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen über die Rechtsform des Unternehmens, einen Wechsel des Eigentümers und Änderungen der Anschrift und/oder Änderung der Telekommunikationsverbindungen mitzuteilen. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs muss unter Angabe der neuen Inhaber und Geschäftsführer eine zukünftige Erreichbarkeit durch den Kunden sichergestellt werden. Bei Änderungen, die im Handelsregisterauszug festgehalten werden, ist ein aktueller Handelsregisterauszug unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist der Kunde verpflichtet auf Anfrage von MTV einen entsprechend aktuellen Handelsregisterauszug zu übermitteln. Für Kosten und entstandene Schäden, die aufgrund einer Verletzung dieser Pflichten des Kunden resultieren, haftet der Kunde in vollem Umfang.

Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht für den PIN der Flottenkarte liegt alleinig beim Kunden; dies betrifft insbesondere die Weitergabe an die jeweiligen Karteninhaber und die damit verbundene Nutzung durch diese. Es ist zwingend erforderlich, den PIN an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der Flottenkarte aufzubewahren. MTV empfiehlt, den PIN schnellstmöglich nach Erhalt zu vernichten. In diesem Zusammenhang ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, Notizen über den PIN oder dessen Zusammensetzung auf der Flottenkarte zu vermerken.

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Flottenkarte obliegt die Nachweispflicht für die Geheimhaltung beim Kunden. Dies trifft auch im Falle von gefälschten Flottenkarten zu.

Die Geheimhaltungspflicht beinhaltet ebenso gesonderte Konditionen oder sonstige Absprachen, die zwischen dem Kunden und MTV getroffen wurden. Bei Verletzung dieser Pflicht haftet der Kunde in voller Höhe für den entstandenen Schaden bzw. die entstandenen Kosten.

Beendigung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und MTV, unabhängig vom Grund, ist der Kunde verpflichtet, alle ausgehändigten Flottenkarten zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, alle über die Flottenkarte bezogenen Waren und Dienstleistungen, die bis zum Ablaufdatum der Flottenkarte bzw. bis 2 Werktage nach deren Sperrung in Anspruch genommen wurden, zu bezahlen.

Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Kunde trägt die alleinige Haftung für die Erfüllung seiner gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten.

10 Konditionen

MTV ist berechtigt, für den gebotenen Service und die Dienstleistungen angemessene Gebühren zu erheben. Diese sind immer auf Basis der zum Rechnungsdatum gültigen Gebührenübersicht angesetzt. Die entsprechende Gebührenübersicht ist jederzeit im Internet unter www.foerster-oel.de/flottenkarte abrufbar.

Die Höhe der Gebühren legt MTV nach billigem Ermessen fest. Der Kunde wird über diesbezügliche Änderungen von MTV schriftlich informiert.

Der Kunde erkennt die Änderungen an, wenn er nicht innerhalb eines Kalendermonats per Einschreiben die Änderungen beanstandet. Sollte der Kunde die Änderungen nicht akzeptieren, sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu beenden.

11 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen MTV sind grundsätzlich ausgeschlossen, unabhängig vom Grund, sofern der gesetzliche Rahmen dies zulässt.

Hiervon ausgeschlossen ist vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit durch MTV und/oder verbundene Unternehmen. Die Beweispflicht liegt hier beim Kunden. Mangels Liefer- und Leistungspflicht seitens MTV, ist eine Haftung bei Lieferschwierigkeiten oder Versorgungsengpässen ausgeschlossen. MTV haftet nur bei ordnungsgemäßer Lieferung von Otto- und Dieselkraftstoffen. Dies betrifft sowohl Garantie als auch Gewährleistungen.

MTV kann für Folgeschäden (Umsatzeinbußen/entgangener Gewinn) aus einem nachgewiesenen Schadensersatzanspruch nicht haftbar gemacht werden.

Ebenfalls wird von MTV keine Haftung übernommen, wenn eine Tankstelle von MTV die Akzeptanz der Flottenkarte verweigert oder aufgrund einer technischen Störung die Annahme nicht möglich ist.

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen durch den Tankstellenpächter (Partnerware) liegt vollständig im Verantwortungsbereich des Tankstellenpartners. Hieraus entstehende Schadensersatzansprüche können nicht gegenüber MTV geltend gemacht werden, sondern müssen gegenüber dem Tankstellenpartner geltend gemacht werden.

Der Kunde erklärt sich bereit, auf sämtliche Ansprüche zu verzichten, wenn er nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab dem Datum des Ereignisses, das den Anspruch ausgelöst hat, per Einschreiben die Ansprüche geltend macht.

12 Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die MTV die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die MTV nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der MTV unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch MTV unverschuldet sind. Soweit MTV durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

Sollte die Kartenakzeptanz an einer unserer Standorte zeitweilig nicht möglich sein, ist der Kunde verpflichtet, ein anderes Zahlungsmittel bereit zu halten und zu verwenden.

13 Laufzeit / Vertragsübertragung / Kündigung

Der Vertrag für die Flottenkarte läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

MTV ist jederzeit berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aufzulösen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- 13.1. Wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt.
- 13.2. Wenn die Sicherheiten vom Kunden nicht rechtzeitig gestellt werden und die Sicherheiten teilweise geschmälert oder ganz aufgelöst wurden.
- 13.3. Wenn die Geschäftsbeziehung zwischen MTV und dem Kunden auf der Grundlage von unrichtigen Vermögensangaben entsteht.
- 13.4. Wenn eine Bonitätsauskunft über den Kunden, nach freiem Ermessen von MTV, nicht ausreichend ist.
- 13.5. Wenn sich Beherrschungs- und Besitzverhältnisse des Kunden ändern und diese Änderungen die Finanzlage des Kunden beeinträchtigen.
- 13.6. Wenn ein Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares Verfahren über die Vermögensverhältnisse des Kunden eröffnet oder beantragt wurde oder die Eröffnung abgelehnt wurde.
- 13.7. Wenn der Kunde die Änderungen seiner Daten nicht unverzüglich mitteilt.
- 13.8. Wenn die Flottenkarte des Kunden unberechtigt, missbräuchlich oder betrügerisch eingesetzt wurde. Ein Nachweis hierüber ist nicht erforderlich, der Verdacht reicht hierfür aus.
- 13.9. Gleichsam wenn der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten oder anderen Pflichten nicht nachkommt, ein fortgesetztes Fehlverhalten trotz Ermahnung bzw. Abmahnung aufweist, der Kunde gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen verstößt.
- 13.10. Wenn ein Kunde über keine aktiven Karten verfügt.

Der Kunde hat die Möglichkeit seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen; dies bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MTV. Die Sicherheiten müssen hierbei unverzüglich vom Dritten gestellt werden.

MTV ist jederzeit berechtigt die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten, teilweise oder vollständig auf einen Dritten zu übertragen. Dies bedarf keiner Zustimmung des Kunden.

14 Gerichtsstand

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hanau.

15 Datenschutz

MTV verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Kunde ermächtigt MTV, die während der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Unternehmens- und personenbezogenen Daten zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten.

Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung der AGB durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt, zu ersetzen oder im Falle einer Regelungslücke eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.